und täglich grüßt das Murmeltier e. V.

Das Finanzamt Speyer/Germersheim hat mit Bescheid vom 05.07.2016 die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO für die Satzung vom 16.05.2016 festgestellt. Steuernummer: 41/659/31056. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

RheinlandPfalz
FINANZVERWALTUNG

FINANZAMT SPEYER - GERMERSHEIM
Johannesstr. 9-12
67346 Speyer

Telefon: 06232 6017-0
Telefax: 06232 6017-33431
Poststelle@fa-sp.fin-rlp.de
www.finanzamt-speyer-germersheim.de

Finanzamt Speyer - Germersheim - 67343 Speyer

Und täglich grüßt das
Murmeltier e.V.
z.Hd. Hr. Martin Cunow
Hermann Ebers Str. 5
76744 Wörth

05.07.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
41 / 659 / 31056 KVI/1 Bitte immer angeben!		Frau Gast koe.03@fa-sp.fin-rlp.de	06232 6017 - 33510 06232 6017 - 63725

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft in der Fassung vom 16.05.2016 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die